

Handlungsleitfaden zum Kinderschutz an Schulen

im Schwalm-Eder-Kreis und im Landkreis Waldeck-Frankenberg



**Staatliches Schulamt für
den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg**



Fritzlar, den 15.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz an Schulen	5
3. Wann spricht man von einer Kindeswohlgefährdung?	5
4. Was ist bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung zu tun?	6
5. Wie sollten die Verfahrensschritte bei Kindeswohlgefährdung dokumentiert werden?	7
6. Wann ist von sofortigem Handlungsbedarf auszugehen und das Jugendamt unverzüglich zu informieren?	8
7. Was ist bei der Gefährdungsmeldung beim Jugendamt zu beachten?	8
8. Was passiert im Jugendamt nach der Gefährdungsmeldung?	9
9. Die Rolle der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF).	10
10. Hinweise für Lehrkräfte zur Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern	10
11. Hinweise für Lehrkräfte zur Gesprächsführung mit Eltern zum Schutz des Kindes	11
12. Anlagen	13

1. Vorwort

Jedes Kind und jeder junge Mensch hat das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung. Nicht alle Kinder und Jugendlichen haben das Glück, unter diesen scheinbar selbstverständlichen Lebensbedingungen aufzuwachsen. Sie sind daher darauf angewiesen, dass die Gemeinschaft sie vor Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt schützt. Neben den Eltern tragen die Kinder- und Jugendhilfe, die Kindertageseinrichtungen und die Schulen hierzu in besonderer Weise bei.

Durch die Pluralisierung der Arbeitswelt der Eltern und die damit verbundene Zunahme von schulischen Betreuungsangeboten, verbringen Kinder und Jugendliche einen großen Teil des Tages in der Schule. Schule ist daher nicht mehr nur ein Lernort, vielmehr ist Schule ein fester Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen geworden, welcher immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die Lehrerinnen und Lehrer stehen im engen Kontakt mit ihren Schülerinnen und Schülern. Sie verfolgen ihre Entwicklung und nehmen Signale, die auf eine Gefährdung des Wohls hindeuten könnten, oftmals als erste wahr. In vielen Fällen vertrauen sich Schülerinnen und Schüler mit ihren Nöten einer Lehrerin oder einem Lehrer an.

Diese Tatsache und die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) in 2012 stellen die Schulen und deren Lehrkräfte vor besondere Herausforderungen, was den Aspekt des Kinderschutzes und die Sicherung des Kindeswohls bedeutet.

Auf der einen Seite bedarf es einer guten Zusammenarbeit zwischen dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger und den Akteuren der Schule, auf der anderen Seite benötigt es aber auch Handlungssicherheit bei den Lehrkräften, wenn es um die Fragen der eigenen Bedeutung im Bereich des Kinderschutzes geht.

Eine gute Kooperation setzt dabei insbesondere voraus, dass

- die Rollen und Aufgaben von Schule und Jugendhilfe bekannt sind,
- unterschiedliche Sichtweisen kommuniziert werden,
- die in beiden Systemen bestehenden (rechtlichen) Grenzen anerkannt werden,
- beide Seiten sich wertschätzend begegnen.

Kinderschutz in Schule ist als Prozess zu betrachten, der damit begonnen hat, dass dieser Handlungsleitfaden kooperativ zwischen den Jugendämtern des Schwalm-Eder-Kreises und dem Landkreis Waldeck-Frankenberg sowie dem für diese Landkreise zuständigen Staatlichen Schulamt entstanden ist. Ziel des Handlungsleitfadens ist es, über die Aufgabe der Schule im Kinderschutz zu informieren, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen und den aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Verfahrensablauf zu erläutern und somit dazu beizutragen, die bereits erwähnte Handlungssicherheit bei dem Lehrpersonal herzustellen.

Björn Angres, Fachbereichsleitung FB 51 - Jugend und Familie des Schwalm-Eder-Kreises

Andreas Strake, Fachdienstleitung 4.2 Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Stephan Uhde, Amtsleiter des Staatlichen Schulamtes für den Schwalm-Eder-Kreis und den
Landkreis Waldeck-Frankenberg

Fritzlar, den 15.01.2021

Karl-Friedrich Frese
Erster Kreisbeigeordneter
Landkreis Waldeck-Frankenberg

Jürgen Kaufmann
Erster Kreisbeigeordneter
Schwalm-Eder-Kreis

2. Gesetzliche Grundlagen zum Kinderschutz an Schulen

Am 01. Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft getreten. Dessen Artikel 1 ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). § 4 dieses Gesetzes¹ bestimmt, dass Personen, die beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, also auch Lehrerinnen und Lehrer, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die gleichen Aufgaben und Pflichten haben, wie Mitarbeitende in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zugleich erhalten sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft und sind aufgerufen, sich mit anderen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Akteuren zu vernetzen.

Die schulischen Verpflichtungen [...] zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit [...] finden auch in § 3 Abs. 10 Hessisches Schulgesetz (HSchG) zum Ausdruck².

3. Wann spricht man von einer Kindeswohlgefährdung?

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) liegt vor, wenn eine **gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr** festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine **erhebliche Schädigung** des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit **hinreichender Wahrscheinlichkeit** zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.³

Pflege und Erziehung sind nach Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Eltern genießen in ihren Erziehungsansichten und deren Umsetzung einen hohen Freiheitsgrad. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, genau zwischen „**nicht förderlichem Erziehungsverhalten**“ und „**Kindeswohlgefährdung**“ zu unterscheiden.

Auch ein nicht förderlicher Erziehungsstil kann Anlass für einen Austausch mit dem Elternhaus, die Äußerung konstruktiver Kritik oder die Empfehlung einer Beratung sein. Diese ist jedoch als freiwilliges Angebot für die Eltern zu verstehen.

Zur Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen, kann auf das in Anlage 3 beigefügte, bewusst einfach gehaltene Einordnungsschema zurückgegriffen werden⁴. Alternativ kann die umfangreichere Einschätzungshilfe in Anlage 4 genutzt werden.

¹ s. Anlage 6

² s. Anlage 6

³ Bundesgerichtshof, Beschluss v. 23.11.2016 – XII ZB 149/16

⁴ Anlage 3: Einordnungsschema zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse

Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist ein komplexer Vorgang und eine herausfordernde Aufgabe, die nicht allein bewältigt werden kann. Hier braucht es kollegialen Austausch und die Kommunikation mit Fachkräften und Netzwerkpartnern.

Gefährdungsursachen sind vielfältig und die Erscheinungsformen der Gefährdung können in unterschiedlichen Bereichen zu finden sein. Sie können ihren Ausdruck finden in körperlicher oder psychischer Vernachlässigung und in Handlungen, in denen körperliche, psychische oder sexualisierte Gewalt zum Einsatz kommt.

4. Was ist bei Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung zu tun?

Erhalten Lehrkräfte und/oder andere pädagogische Fachkräfte an der Schule Hinweise, Schilderungen oder Beobachtungen, die eine Besorgnis im Hinblick auf eine Gefährdung des Kindeswohls auslösen, empfiehlt sich ein frühzeitiger Austausch mit Kolleginnen/Kollegen, die die Schülerin/den Schüler ebenfalls unterrichten oder zu deren Förderung ggf. auch eine Betreuung an der Schule eingebunden ist. Hier kann der Ablauf des Kinderschutzverfahrens zur Orientierung herangezogen werden, der schematisch als Ablaufplan in Anlage 1 zu finden ist. Gespräche mit dem Kind oder Jugendlichen sollten im Verlauf des Verfahrens frühzeitig geführt werden, um sich ein möglichst umfassendes Bild von der Situation des jungen Menschen zu verschaffen.

Eine frühzeitige Information der Schulleitung in ihrer Vorgesetztenfunktion und als Entscheidungsträger ist unerlässlich für die Kontaktaufnahme zu den Kooperationspartnern im Kinderschutz. Die Einhaltung der dienstrechtlichen Vorgaben und innerschulischen Konferenzbeschlüsse durch alle involvierten schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vorausgesetzt. Die Zusammenstellung eines verantwortlichen Fallteams kann zum professionellen Umgang mit der Gefährdungseinschätzung (Mehraugenprinzip, Umgang mit Komplexität) beitragen. Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Fallteams erfolgt durch die Schulleitung.

Der kollegiale Austausch im Fallteam verfolgt das Ziel, die wesentlichen Informationen zusammenzutragen und zu einer kollegialen Bewertung der Gefährdung sowie ggf. der weiteren Verfahrensschritte zu gelangen. Hier können systematische und strukturierte Formen der kollegialen Fallberatung hilfreich sein, um für eine Übersicht der Lage zu sorgen.

Ein Vorschlag für eine kurze, strukturierte Form der kollegialen Fallberatung findet sich in Anlage 2. Im Gegensatz zu „Tür-und Angelgesprächen“ beinhalten Formen der kollegialen Fallberatung eine Phase des bewussten Perspektivwechsels in die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen und deren soziales Umfeld. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit einer differenzierten Situationsbetrachtung, so dass die notwendige Einschätzung zum Kindeswohl durch die Schule mit Umsicht und unter Beachtung einer Vielzahl zu berücksichtigender Aspekte erfolgen kann. Hier liegt die Chance auf mehr Entscheidungs- und Handlungssicherheit sowohl für die Schulleitung als auch für die involvierten schulischen Lehr- und

Fachkräfte. An dieser Stelle im Verfahren macht es Sinn, über das Hinzuziehen weiterer innerschulischer Experten, wie der sozial-/pädagogischen Fachkräfte oder/und der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zu beraten.

Bei Unsicherheiten in Bezug auf die Einschätzung der Gefährdungssituation sowie in Bezug auf das Verfahren empfiehlt sich stets die Einbeziehung einer „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF). Auf diese Beratung besteht ein Anspruch. Der Schwalm-Eder-Kreis und der Landkreis Waldeck-Frankenberg stellen Fachkräfte im Kinderschutz zur Beratung der Schulen zur Verfügung. Die Kontaktdaten sind im Ablaufplan (Anlage 1) zu finden. Die Beratung erfolgt aus Datenschutzgründen pseudonymisiert (z. B. die Namen der betroffenen Kinder und Familien werden nicht weitergegeben).

Der Gesetzgeber sieht daneben regelhaft die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten vor, um mit ihnen die Situation des Kindes/Jugendlichen zu besprechen und sie ggf. zur Inanspruchnahme von Hilfen zu motivieren. Hierdurch darf allerdings der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt werden, was bedeutet, dass die Eltern im Kinderschutzverfahren in der Schule in seltenen Fällen auch außen vor bleiben.

5. Wie sollten die Verfahrensschritte bei einer Kindeswohlgefährdung dokumentiert werden?

Lehrkräfte sollten direkte und indirekte Hinweise auf Kindeswohlgefährdung sowie die einzelnen Verfahrensschritte zeitnah protokollieren und diese Aufzeichnungen mit Datum und Unterschrift der Protokollantin oder des Protokollanten versehen. Das dient letztlich auch der eigenen rechtlichen Absicherung. Hierbei muss immer klar zwischen Tatsachen und Einschätzungen unterschieden werden.

Die Dokumentation beinhaltet mindestens Angaben zu

- den beteiligten Personen,
- der zu beurteilenden Situation,
- dem Ergebnis der Beurteilung/Einschätzung,
- ggf. weiteren Entscheidungen,
- der Bestimmung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
- Zeitvorgaben für weitere Überprüfungen.

Erste protokollierte Hinweise sind vertraulich aufzubewahren. Verdichten sich diese jedoch und es zeigt sich ein begründeter Verdacht, sind diese **besonders sensiblen Daten** in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte einzuheften. Hierbei ist nach der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen in der jeweils geltenden Fassung zu verfahren (s. Anlage 6). Nach § 1 Abs. 6, S. 1 - 4 der o. g. Verordnung müssen bei Einsichtnahme in diese Unterlagen der Name der Leserin oder des Lesers, das Datum und der Grund der Einsichtnahme auf dem Umschlag mit

Unterschrift vermerkt werden. Der Umschlag ist nach jeder Einsichtnahme wieder zu verschließen.

6. Wann ist von sofortigem Handlungsbedarf auszugehen und das Jugendamt unverzüglich zu informieren?

Ist die Gefährdung nach Einschätzung der Schule so schwerwiegend, dass bei Durchführung des im Ablaufplan (s. Anlage 1) vorgesehenen Verfahrens mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl der Schülerin/des Schülers nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der akuten Gefährdung des Kindeswohls vor. Von einer akuten Gefährdung des Kindeswohls kann u. a. auch ausgegangen werden, wenn die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken. Nur in diesen Fällen wendet sich die Schulleitung direkt an das zuständige Jugendamt (s. Ablaufplan in Anlage 1).

7. Was ist bei der Gefährdungsmeldung beim Jugendamt zu beachten?

Die Information an das Jugendamt erfolgt schriftlich mit dem Formular „**Schulische Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII**“ (s. Anlage 7) und enthält insbesondere folgende Daten und Angaben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, gewöhnlicher Aufenthaltsort des Kindes, Telefon
- Namen und Anschrift der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, wenn diese vom gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes abweichen
- Angaben zu den gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- Das Ergebnis der vorgenommenen Risikoeinschätzung.

Eine Angabe dazu, ob eine **kollegiale Fallberatung** in der Schule stattgefunden hat (s. Anlage 2) und ob eine **IseF** hinzugezogen wurde, wäre zusätzlich hilfreich.

Sinnvoll ist es, **das Einordnungsschema zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse** (s. Anlage 3) oder eine ggf. andere verwendete **Einschätzungshilfe** (s. Anlage 4) der Meldung ausgefüllt beizufügen.

Das Jugendamt bestätigt der Schule unverzüglich den Eingang der vorgenannten Meldung. Die Schule benennt im Meldebogen verbindlich erreichbare Ansprechpersonen, um eine persönliche Rücksprache zu gewährleisten.

Die Kontaktdaten des Fachbereichs 51 - Jugend und Familie des Schwalm-Eder-Kreises und des Fachdienstes 4.2 Jugend des Landkreises Waldeck-Frankenberg sind beigefügt.⁵

⁵ Anlage 1: Sie finden die Kontaktdaten der Jugendämter im Ablaufplan

Anlage 7: Kontaktdaten der Jugendämter im Mitteilungsbogen über eine Kindeswohlgefährdung

8. Was passiert im Jugendamt nach der Gefährdungsmeldung?

Mit jeder Meldung wird im Jugendamt ein Handlungsplan aktiviert und abgearbeitet. Damit die internen Prozesse nicht gestört werden, sollte daher nur dann erneut Kontakt zum Jugendamt aufgenommen werden, wenn sich neue Erkenntnisse zu einer Meldung ergeben.

Die Gefährdungseinschätzung und die Einleitung von Schutzmaßnahmen erfolgen unter dem Aspekt des höchstmöglichen Schutzes für das betroffene Kind. Die oftmals gewünschte oder geforderte Transparenz kann daher nicht immer berücksichtigt werden. Weiterhin müssen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen Beachtung finden und auch hier spielt der Datenschutz eine zentrale Rolle.

- Ohne Zustimmung der Eltern darf das Jugendamt der meldenden Schule aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft über die eingeleiteten Maßnahmen erteilen.
- Liegt eine entsprechende Schweigepflichtentbindung vor, erhält der Melder/ die Schulleitung eine Rückmeldung (s. Anlage 8) von der fallbearbeitenden Fachkraft über das Schutz- bzw. Hilfskonzept.
- Trotz fehlender Schweigepflichtentbindung darf die Information, ob ein Schutzkonzept eingerichtet wurde, mitgeteilt werden (s. Anlage 8), jedoch nicht welche Maßnahmen das konkrete Schutzkonzept beinhaltet.

Generell ist jedoch wichtig, **dass das betroffene Kind und sein Verhalten weiter beobachtet werden und dem Jugendamt mitgeteilt werden**, auch wenn nicht bekannt ist, welche Maßnahmen vom Jugendamt eingeleitet wurden. Dies ist wichtig, damit das Schutzkonzept auf seine Wirksamkeit überprüft werden kann oder neue Erkenntnisse eine Kindeswohlgefährdung weiter konkretisieren.

9. Die Rolle der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF).

Wenn Lehrkräfte und andere schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung konfrontiert sind, wird dies in der Regel nicht in einer eindeutigen Weise passieren – weder bei den wahrgenommenen Hinweisen darauf noch bei deren Interpretation oder der Frage, was nun zu tun sein könnte.

Es gilt viel zu bedenken: bundes- und landesrechtliche Bestimmungen, persönliche Haftung, Schweigepflicht und Datenschutz, Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, eigene Anteile bei der Interpretation der Wahrnehmungen, Organisation von Schutz, Kooperationsbereitschaft der Eltern, das Abwägen von Risiko- und Schutzfaktoren, persönliche Betroffenheit, ...

Die **Insoweit erfahrene Fachkraft** kann Ihnen aufgrund eigener mehrjähriger Erfahrung in diesem Feld, Beratungskompetenz, Fachwissen über Kindeswohlgefährdung sowie ergänzender Fort- und Weiterbildung sowohl Orientierung auf dem Weg durch den Prozess als auch Beratung zu fachlichen Fragen des Umgangs mit Kindeswohlgefährdung bieten.

Die IseF im Landkreis Waldeck-Frankenberg und im Schwalm-Eder-Kreis verstehen sich dabei als Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter, die idealerweise früh eingebunden werden. Sie unterstützen schulische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung, bei der Planung des weiteren Vorgehens, der Vorbereitung von Gesprächen mit Eltern und/oder Kindern und Jugendlichen sowie der Entscheidung über die Weitergabe von Informationen an den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Beratungen erfolgen stets **pseudonymisiert** (der Name des Anrufers wird genannt, der Name des betroffenen Kindes/Jugendlichen anonym gehalten). Die **IseF berät ausschließlich die schulischen Fachkräfte**, sie **übernimmt keine Verantwortung bei der Fallarbeit**. Für Menschen, die beruflich mit Kindern zu tun haben, besteht ein **Rechtsanspruch auf Beratung** durch eine IseF. Die Kontaktdaten zu den Beratungsstellen, in denen die IseF tätig sind, finden sich im Ablaufplan (s. Anlage 1).

10. Hinweise für Lehrkräfte zur Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern

Kinder, die es schaffen, sich anzuvertrauen, sind ungeheuer mutig. Sie schenken trotz ihrer negativen Erfahrungen einem anderen Menschen ihr Vertrauen. Um mit den Kindern gut in Kontakt zu kommen, sollten einige Aspekte in der Gesprächsführung berücksichtigt werden. Besprechen Sie sich zur Vorbereitung des Gesprächs mit Kolleginnen und Kollegen.

Schaffen Sie eine ruhige und angenehme Gesprächsatmosphäre

- Ein ruhiger, ungestörter Raum.
- Genügend Zeit einplanen.
- Eine Vertretung durch Kolleginnen und Kollegen ist organisiert.

Konzentrieren Sie sich auf Ihre Rolle als Vertrauensperson

- Das Kind hat Sie ausgewählt, da es zu Ihnen Vertrauen hat.
- Glauben Sie dem Kind und loben Sie es für seinen Mut, das Schweigen zu brechen.
- Versichern Sie dem Kind, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt.
- Ermutigen Sie das Kind, sich mitzuteilen (halten Sie hierfür verschiedene Materialien wie z. B. Malstifte und Papier bereit).
- Versichern Sie dem Kind, dass das Gespräch von Ihnen vertraulich behandelt wird.
- Wichtig: Geben Sie jedoch keine Versprechen, die Sie nicht einhalten können (wie z. B. die Zusage, es niemandem zu sagen oder niemanden hinzuzuziehen).
- Fragen Sie mit offenen Fragen behutsam nach und hören Sie zu.
- Vermeiden Sie Suggestivfragen.
- Erstellen Sie Protokolle, dokumentieren Sie sorgfältig (siehe S. 7).
- Trennen Sie dabei die Fakten von eigener Bewertung/Interpretation.
- In dieser, auch für Sie extremen Gesprächssituation, sollten Sie auf Äußerungen verzichten, die für das Kind wie Vorwürfe klingen können, wie z. B. („Warum hast du denn nichts gesagt?“ „Warum bist du nicht eher zu mir gekommen?“).
- Auch Äußerungen des Bedauerns, Entsetzens oder Bewertungen sorgen beim Kind oftmals für Verunsicherungen und sollten besser unterlassen werden.
- Es kostet jedes Kind extrem viel Kraft und Mut mit einem Erwachsenen darüber zu reden. Die Angst, es werde einem nicht geglaubt, ist wahrscheinlich groß.
- Geben Sie dem Kind die Sicherheit, dass es mit einem Erwachsenen redet, der sich auskennt und alles aushalten kann, was es erzählt.
- Stimmen Sie das weitere Vorgehen, die nächsten Schritte mit dem Kind ab.
- Bedanken Sie sich für die Offenheit.
- Klären Sie das Kind über das weitere Vorgehen auf: „Ich muss da selbst drüber nachdenken, was du mir erzählt hast / Ich muss darüber mit einem Fachmann/ einer Fachfrau sprechen, aber ohne deinen Namen zu nennen. / Ich kümmere mich um Hilfe. Wenn ich mehr weiß, dann spreche ich mit dir den nächsten Schritt ab“.

Reagieren Sie ruhig und überlegt!

- Auch wenn Sie den Impuls haben, sofort handeln zu wollen, ist es wichtig, erst einmal zuzuhören.
- Machen Sie sich frei von dem Druck, sofort einen Ausweg zu wissen und allein handeln zu müssen! **Suchen Sie sich kollegiale Beratung im Fallteam!**
- Übereiltes Handeln kann zu Fehlern führen, die dem Kind schaden könnten.

Folgen Sie bei den weiteren Schritten dem empfohlenen Verfahrensablauf (s. Anlage 1) des Leitfadens.

11. Hinweise für Lehrkräfte zur Gesprächsführung mit Eltern zum Schutz des Kindes

Überlegungen vor dem Elterngespräch

- Gespräche zum Schutz eines Kindes oder Jugendlichen sollten grundsätzlich zu zweit geführt und im Sinne einer guten Dokumentation protokolliert werden (s. Anlage 5).
- Bereiten Sie das Elterngespräch mit kollegialer Unterstützung (s. Anlagen 2 und 5) und in Rücksprache mit der Schulleitung vor; bei Bedarf mit Unterstützung der IseF oder den zuständigen schulinternen Fachkräften.
- Das Gespräch dient dazu, die angemessene Erfüllung kindlicher Bedürfnisse zu besprechen und darauf hinzuwirken (s. Anlagen 3 und 4) und mögliche Gefährdungsanzeichen zu besprechen.
- Werden Sie sich bewusst, dass die Arbeit in diesem Themenfeld emotional belastend ist. Gefühle der Hilflosigkeit und/oder Wut können bei den Betroffenen aber auch den Helfern auftreten und ein wertschätzendes Gespräch erschweren.

Das Elterngespräch

Um eine sachliche Gesprächsbasis herzustellen und das Verständnis der Eltern zu gewinnen

- erklären Sie den Eltern, dass die Schule ganz unabhängig vom Einzelfall den Auftrag hat, jedem Anschein von Kindeswohlgefährdung nachzugehen.
Hierzu gehört, gemeinsam mit den Eltern Erklärungen für die gemachten Beobachtungen zu finden.
- berichten Sie im Gespräch über eigene Beobachtungen, bewerten Sie diese aber nicht,
- verdeutlichen und benennen Sie die eigene Sorge um das Wohlergehen des Kindes bzw. der/des Jugendlichen,
- verweisen Sie auf die gemeinsame Sorge von Eltern und Schule,
- fragen Sie die Eltern offen, wie sie sich die von Ihnen gemachten Beobachtungen erklären,
- sprechen Sie mögliche Befürchtungen der Eltern aktiv an und begegnen Sie diesen mit sachlichen Informationen, ohne das kindeswohlgefährdende Verhalten zu verharmlosen oder zu tabuisieren,
- versuchen Sie, sich im Gesprächsverlauf immer wieder auch in die Perspektive der Erziehungsberechtigten hinein zu versetzen,
- gehen Sie das Tempo der Eltern mit und überfordern Sie sie und sich selbst nicht,
- es sollten Vorwürfe, Anklagen und ein Gespräch im Stil eines Verhörs vermieden werden. Manche Verhaltensweisen der Eltern signalisieren deren Hilflosigkeit (z. B. forderndes Auftreten, Empörung, Verstummen, Bagatellisierungen, Anklagen).

Deshalb sollten Sie immer wieder versuchen, gemeinsam mit den Eltern in die Zukunft zu blicken und auf Lösungssuche zu gehen.

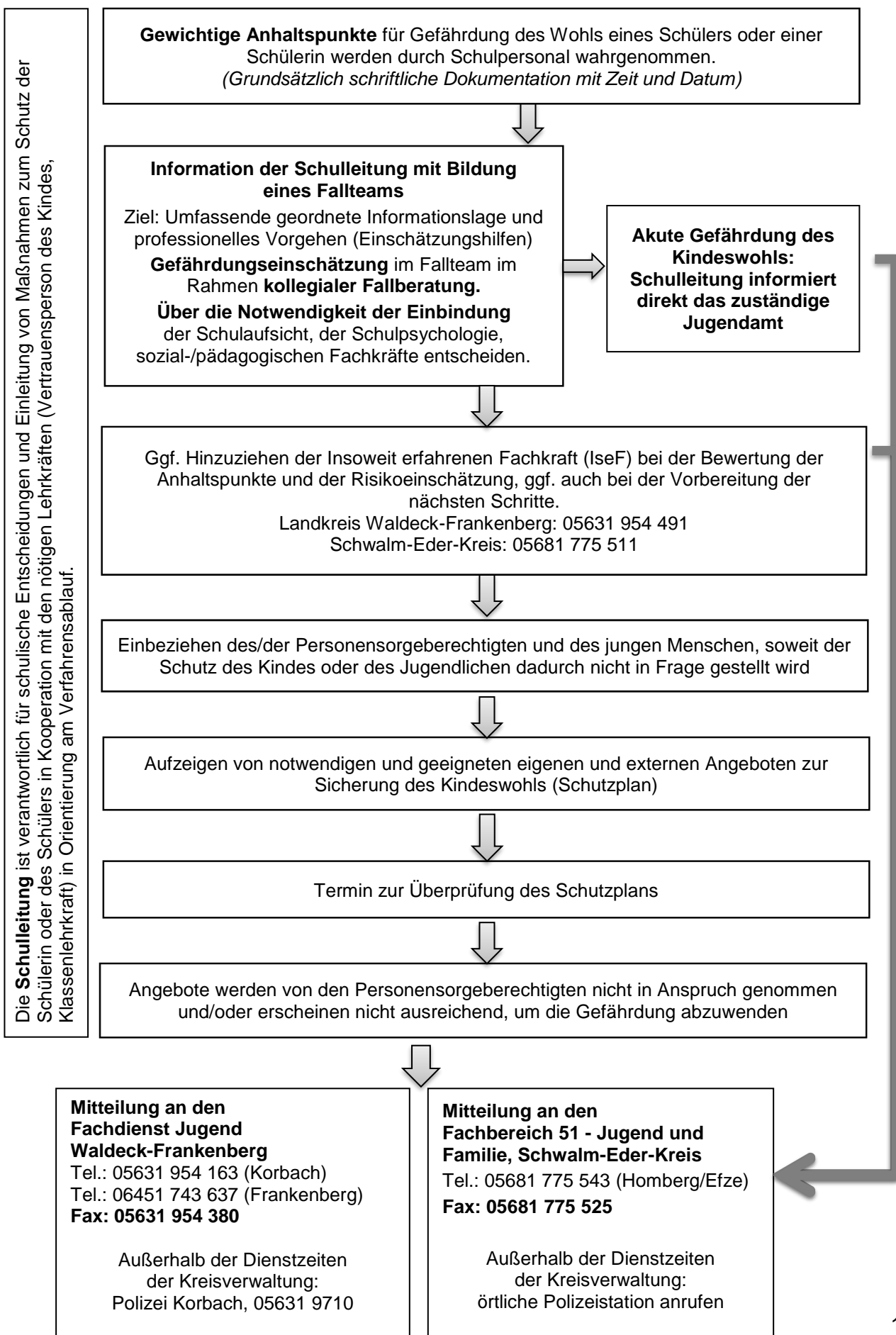
12. Anlagen

Anlage 1: Ablaufplan gem. § 4 KKG i. V. m. § 8a SGB VIII für Schulen	14
Anlage 2: Kollegiale Fallberatung	15
Anlage 3: Erstdokumentation und -einschätzung zum Kinderschutz: Einordnungsschema zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse	18
Anlage 4: Einschätzungshilfe für Risiko- und Schutzfaktoren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	20
Anlage 5: Dokumentation des Elterngesprächs	28
Anlage 6: Rechtliche Bestimmungen zur institutionellen Zusammenarbeit im Kinderschutz und die Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)	29
Anlage 7: Schulische Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII	34
Anlage 8: Rückmeldebogen Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII	39
Anlage 9: Beratungsangebote im Kinderschutz	40

Anlage 1

Ablaufplan gem. § 4 KKG i. V. m. § 8a SGB VIII für Schulen

(in Anlehnung an das Schutzkonzept zu §8a SGB VIII des Landkreises Marburg-Biedenkopf)



Anlage 2

Kollegiale Fallberatung⁶

Wenn in der Schule Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Bezug auf Schülerinnen und Schüler (im ff. SuS) Hinweise für die Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, gehört die kollegiale Beratung (Mehraugenprinzip) in einem Fallteam mit den Zielen

- der gemeinsamen ersten Ist-Stands-Einschätzung,
- der Entwicklung von Hypothesen zur Situation,
- der Einschätzung zur Art der Gefährdung,

zu einem der ersten Schritte im professionellen Handeln. Hierbei wird empfohlen, Übertragungen aus anderen Fällen zu vermeiden.

Sie dient zudem

- der Klärung offener Fragen bzw. der Formulierung weiterer Fragen,
- der Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der betroffenen Schülerinnen und Schüler,
- der Klärung, wer die Verantwortung für das Fallmanagement übernimmt,
- der Dokumentation der Ergebnisse,
- ggf. der Terminierung der nächsten kollegialen Beratung.

Der beratende Personenkreis (das Fallteam) sollte so groß wie nötig sein, um die nötigen Informationen zu erhalten und so klein wie möglich, um mit der Möglichkeit falschen Verdachts achtsam umzugehen. Am Ende der kollegialen Beratung kommt man gemeinsam zur Vereinbarung der nächsten Handlungsschritte und zur Regelung der Verantwortlichkeiten.

Zusammenstellung des Fallteams („So klein wie möglich und so groß wie nötig“)

Die **Schulleitung** (ggf. Stellvertreter, Pädagogische Leitung, Abteilungsleitung) entscheidet je nach Dringlichkeit der Situation über die **Information der Schulaufsicht**. Sie sorgt ebenso für die Bildung eines Fallteams unter Einbezug

- der Person, der sich eine Schülerin/ein Schüler anvertraut hat.
- der Klassenleitung.

Darüber hinaus sollte die Notwendigkeit der Einbindung innerschulischer,⁷ und bei Vorliegen von Schweigepflichtentbindungserklärungen auch außerschulischer⁸ Fachkräfte, abgewogen werden.

Hilfreiche Unterlagen

- Schülerakte
- Erstdokumentation und -einschätzung zum Kinderschutz (s. Anlage 3)
- Einschätzungshilfe für Risiko- und Schutzfaktoren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (s. Anlage 4)

⁶ In Anlehnung dem Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen in der Schule (2015)

⁷ **Innerschulisch:** Lehrkräfte, BFZ-Lehrkräfte, UBUS-Kräfte, Schulpsychologie, beim Land beschäftigte Erzieher*innen, Vorklassenleiter*innen, Betreuungspersonal
Schulsozialarbeiter NUR für den unterrichtlichen Bereich ihrer Tätigkeit

⁸ **Außerschulisch:** Schulsozialarbeiter für den außerunterrichtlichen Bereich ihrer Tätigkeit, Betreuungspersonal des Betreuungsträgers, Teilhabeassistenz-Kräfte (Schulassistenz)

2.1 Ablauf der kollegialen Kurzberatung (40 Min.)

A) Rollenverteilung (2 Min.)	
<p>Fallgebende/r (FG): Diese schulische Person bringt die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ein.</p> <p>Moderation?</p> <p>Protokollant/in (z. B. mit Anlage 3)?</p> <p>Perspektivwechsler/in? Versetzt sich z. B. in die Lage der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers und deren einbezogenen Freunde oder in die Rolle der Sorgeberechtigten oder anderer noch nicht einbezogener Fachkräfte.</p>	<p>Aufgabe der Moderation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Achtet auf die Zeit. • Achtet darauf, dass sich die Falldarstellung und Nachfragen auf die wichtigsten Aufgabenstellungen beziehen. • erinnert Teilnehmende daran, offene Fragen zu notieren. • Achtet auf die Verschriftlichung der Sachverhalte und Ressourcen für den FG. • Sichert das Ergebnis.

B) Moderation interviewt den/die FG (2 Min.)
<p>Hier wird die Aufmerksamkeit der Beratungsrunde ganz kurz auf die wichtigsten Fragestellungen ausgerichtet.</p> <p>A Wie würden Sie als FG den Fall einordnen?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Welche Vermutungen (Hypothesen) haben Sie, welche Art Gefährdung des Kindeswohls im Blick auf die Schülerin/den Schüler vorliegt? • Welche Aspekte liegen für Sie in einem Graubereich? • In welchem Ausmaß liegt eine Gefährdung (bzgl. der Erfüllung kindlicher Grundbedürfnisse) vor? <p>B Mit welcher Begründung?</p> <p>C Wie würden Sie entsprechend weiter vorgehen?</p>

C) Falldarstellung ohne Zwischenfragen durch die Fallgeberin (8 Min.)	
<ul style="list-style-type: none"> • Welche Schülerin oder welcher Schüler ist betroffen? • Wer sind die Sorgeberechtigten? • Was sind die vorliegenden Sachverhalte? 	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Stärken und Schutzfaktoren sehe ich? • Wie kooperieren die Sorgeberechtigten? • Wer kann weitere notwendige Informationen beitragen?

D) Nachfragen (8 Min.)
<p>Moderation erfragt: Welche Informationen fehlen bezogen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • konkrete Informationen von anderen Personen, die Kenntnisse haben könnten? • konkrete Sachverhalte der Kindeswohlgefährdung? • Ressourcen zur Aufklärung oder Abwendung der Kindeswohlgefährdung?

E) Perspektivwechsel (5 Min.)

In der „Ich als ...-Runde“ ist die Aufgabe, sich in die Perspektiven der verschiedenen Protagonisten hinein zu versetzen und dabei deren vermutete Gefühle, Gedanken, Hoffnungen, Befürchtungen, Ambivalenzen, gute Gründe für Reden oder gute Gründe für Schweigen zu benennen.

Die Rolle des Perspektivwechslers sollte mindestens eine Person in der Runde übernehmen, es können sich jedoch auch alle in der Runde daran beteiligen - mit Ausnahme des FG.

Als mögliche Protagonisten kommen in Frage: Das betroffene (gefährdete) Kind, die vermutlich gefährdende Person, vermutete Mitwisser der Gefährdung, Sorgeberechtigte, Beobachter/Zeugen o. a.

F) Falleinordnung (10 Min.)

Jeder Teilnehmende der kollegialen Beratungsrunde nimmt Stellung, ob eine fördernde/schützende Situation

- innerhalb der Schule hergestellt werden kann,
- innerhalb der Schule nur bedingt hergestellt werden kann,
- außerhalb der Handlungsoptionen der Schule liegt.

Hinweise zur Moderation:

Eröffnen Sie die Runde und achten Sie auf die Reihenfolge.

Welche Einschätzung wird abgegeben?

Mit welcher Begründung?

Welches weitere Vorgehen wird vorgeschlagen?

Verschriftlichung beachten und Mehrfachnennungen festhalten!

G) Abschlussvotum (5 Min.) durch die Moderation

- Zu welchen Punkten des FG besteht noch Klärungsbedarf?
- Wie wird der/die FG weiter verfahren? Einschätzung zur Gefährdung mit Begründung, weiteres Vorgehen.
- Wer kann das Abschlussvotum akzeptieren?
- Welche anderen Voten gibt es?

Alle Teilnehmenden der Fallberatung unterzeichnen das Protokoll!

Anlage 3

Erstdokumentation und -einschätzung zum Kinderschutz: Einordnungsschema zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse

Name des Kindes:

Tag der Einschätzung:

Anzahl bisheriger Kontakte:

Lehrkraft/-kräfte:

kollegiale Fallberatung erfolgte am:

Kindliche Bedürfnisse	Physiologische Bedürfnisse	Schutz und Sicherheit	Soziale Bindungen	Wertschätzung	soziale, kognitive, emotionale und ethische Erfahrungen
Qualität elterlicher Fürsorge oder der Fürsorge Dritter	Schlaf, Essen, Trinken, Wach- und Ruherhythmus, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt	Aufsicht, wetterangemessene Kleidung, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses	konstante Bezugsperson/en, einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen	Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit	altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung
dtl. unzureichend					
grenzwertig					
ausreichend					
gut					
sehr gut					
mir nicht bekannt					

Wie sehr trifft die Einschätzung der kindlichen Bedürfnislage auf Akzeptanz der beteiligten Lehrkräfte in der kollegialen Beratung?

Wie übereinstimmend ist der Blick auf die Bewertung der kindlichen Bedürfnislage (Kongruenz)?

Wahrnehmungen, die zu dieser Ersteinschätzung veranlassen (mögliche gewichtige Anhaltspunkte):

Datum / Uhrzeit	Kontext (Teilnehmer, Anlass)	Wahrnehmung

Welche Akzeptanz finden die vorliegenden Einschätzungen?

Welche Hypothesen bestehen, welche Art der Gefährdung des Kindeswohls hier vorliegen könnte?

Nächste Schritte: Wer macht was? Wann trifft sich das Fallteam zur nächsten Lagebesprechung?

Anlage 4

Einschätzungshilfe für Risiko- und Schutzfaktoren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung⁹

Diese Liste der Merkmale und Anzeichen (Indikatoren) einer Kindeswohlgefährdung dient der sachgerechten Beschreibung und Einschätzung des beobachteten Ist-Zustandes einer Schülerin oder eines Schülers zu einem bestimmten Zeitpunkt unter Beachtung ihrer oder seiner Lebenskontexte.

Die Einschätzungshilfe kann bei wiederholter Vorlage zudem der Verlaufsdokumentation dienen, indem sie sowohl das Erreichen als auch das Verlassen bestimmter Zustände im Verlauf der Zeit abbildet.

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse lassen derzeit nicht zu, von einzelnen Gefährdungsanzeichen dieser Liste auf bestimmte Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge zu schließen. Die Liste kann jedoch zur Bildung von Hypothesen anregen, deren weitere Überprüfung, Annahme oder Verwerfung im Kinderschutzverfahren systematisch vorgenommen wird.

Hinweis zur Gesamteinschätzung der Gefährdungssituation:

- Es gibt keine standardisierte Auswertung. Es muss auch keine bestimmte Anzahl an Indikatoren erreicht werden, damit bestimmte Gefährdungseinschätzungen möglich werden (sie ist keine Checkliste).
- Die Teilnehmenden an der Gefährdungseinschätzung können sich mithilfe der Indikatoren ein umfängliches Bild von dem aktuellen Gefährdungszustand einer Schülerin oder eines Schülers machen.
- Am Ende kommt es durch die Teilnehmenden zu einer wohl überlegten und begründeten Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung in sechs Schweregradstufen von „unbegründeter Verdacht“ zu „akute Gefährdung mit sofortigem Handeln“.

Datum:	
Name der zuständigen Lehr-/Fachkraft:	
(ggf. pseudonymisiert) Name, Alter, Schulklasse des Kindes/Jugendlichen:	
Teilnehmende an der Gefährdungseinschätzung:	

⁹ Das Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, 2011; Schutzkonzept zu §8a SGB VIII für Schulen im Landkreis Marburg-Biedenkopf, 2013; Institut für soziale Arbeit e. V.: Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule, Münster, 2014

4.1 Anzeichen mit hohem (akutem) Gefährdungspotential

	trifft über- haupt nicht zu	trifft eher nicht zu	unsicher	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Es liegt eine akute körperliche Verletzung des /der Minderjährige/n vor.					
Die/Der Minderjährige berichtet von erlittenen körperlichen Verletzungen.					
Die/Der Minderjährige berichtet von sexualisierter Gewalt oder körperlicher Misshandlung.					
Die/Der Minderjährige äußert Suizidabsichten.					
Die/Der Minderjährige bittet aktiv um Schutz.					
Bemerkungen:					

4.2 Risikofaktoren des/der Minderjährigen

Äußerer Eindruck der/des Minderjährigen:	trifft über- haupt nicht zu	trifft eher nicht zu	unsicher	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen)					
Verzögerung der körperlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Erklärung					
wiederholter Mangel an Körperhygiene (z. B. un gepflegte Erscheinung, ungewaschene Haut/Haare, Geruch nach Schweiß, Urin oder Stuhl, schadhafte Zähne)					
wiederholt verschmutzte/abgetragene/der Jahreszeit unangemessene Kleidung					
Minderjährige/r wirkt apathisch, berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner/ihrer Handlungen unkoordiniert (Hinweis auf Drogen-, Alkohol-, Medikamentenkonsum)					
Minderjährige/r trägt dem Alter unangemessen körperbetonte Kleidung und/oder zeigt sexualisiertes Verhalten					
Minderjährige/r ist offensichtlich fehlernährt (adipös, anorektisch)					
Bemerkungen:					

Verhalten der/des Minderjährigen:	trifft über- haupt nicht zu	trifft eher nicht zu	unsich er	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
gewalttätiges Verhalten					
sexuell grenzverletzendes Verhalten					
regelerletzendes, aggressives Verhalten (z. B. Beginnen von Streit, Mangel an Empathie)					
unkonzentriertes, impulsives und/oder motorisch unruhiges Verhaltensmuster					
emotional instabiles Verhalten und/oder erhöhtes Risikoverhalten					
selbstschädigendes/selbstverletzendes Verhalten (z. B. selbstinduziertes Erbrechen, Ritzen)					
sozialer Rückzug, Ängstlichkeit, Niedergeschlagen- heit oder Antriebsarmut					
Minderjährige/r ist in delinquente Handlungen verwickelt und/oder trägt Waffen bei sich (z. B. Messer, Schlagring)					
Bemerkungen:					

Schulbesuch:	trifft über- haupt nicht zu	trifft eher nicht zu	unsicher	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
unregelmäßiger Schulbesuch (z. B. häufiges Zuspätkommen, häufiges vorzeitiges Nachhause gehen)					
häufige Fehltage in Form von Einzeltagen oder längerer Abwesenheiten, sowohl unentschuldigt als auch von Erziehungsberechtigten entschuldigt oder mit ärztlichem Attest					
Bemerkungen:					

Lern- und Leistungsverhalten:	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	unsicher	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen im Arbeitsverhalten (Konzentration, Ausdauer, Hausaufgaben, Leistungsdruck oder -verweigerung)					
erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen der schulischen Motivation (Desinteresse, Störverhalten, psychischer Leistungsdruck)					
erhebliche Veränderungen und/oder Nachlassen der schulischen Leistungen					
Minderjährige/r macht sehr müden Eindruck (schläft im Unterricht ein)					
Bemerkungen:					

Sozialverhalten im schulischen Kontext:	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	unsicher	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
vermeiden bestimmter Situationen oder Schulfächer (z. B. Sport, Gruppengespräche, Klassenausflüge, Klassenfeste)					
mangelnde Integration im Klassenverband (z. B. Einzelgänger/in, Außenseiter/in)					
schädigende Position/Opferrolle im Klassenverband (z. B. Hänseleien, Mobbing)					
Bemerkungen:					

Aussagen der/des Minderjährigen oder Dritten, dass	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	unsicher	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Eltern nicht ausreichend oder unzuverlässig für Nahrung sorgen					
Eltern körperliche Gewalt gegenüber der/dem Minderjährigen ausüben (z. B. schlagen, einsperren)					
Eltern die /den Minderjährige/n häufig beschimpfen, ängstigen oder erniedrigen					
Eltern (unbeschränkten) Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien gewähren					
es Gewalt zwischen den Eltern gibt					
Eltern die/den Minderjährige/n von anderen isolieren (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen, Hausarrest)					
Eltern medizinische/psychologische/sozialpädagogische Versorgung nicht gewährleisten					
die/der Minderjährige sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit aufhält					
die/der Minderjährige sich an jugendgefährdenden Orten aufhält					
Erwachsene die/den Minderjährige/n sexuell misshandeln (berührungslos, sexueller Kontakt, sexuelle Handlungen)					
Bemerkungen:					

Familiäre Situation:	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	unsicher	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Minderjährige/r verfügt nicht über angemessenen Wohnraum (z. B. keine Rückzugsmöglichkeit, extreme Wohnverhältnisse)					
Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder Förderung bei Behinderung der/des Minderjährigen					
Eltern setzen medizinische/psychologische Empfehlungen nicht um (z. B. kein Augenarzttermin trotz Hinweis auf Sehschwäche)					
ärztliche/therapeutische Versorgung scheint nicht gewährleistet (z. B. Hinweis auf fehlende Krankenversicherung)					
Hinweis auf Missbrauch von Suchtmitteln (Drogen, Alkohol, Medikamente) bzw. benommene oder eingeschränkt steuerungs-fähige Erscheinung der Eltern					
Hinweis auf (nicht behandelte) psychiatrische Erkrankung der Eltern					
Überforderung (z. B. sehr junge Eltern, sprachliche Barrieren)					
Hinweise auf Schulden (z. B. Eltern zahlen nicht für Klassenkasse / Ausflüge)					
Bemerkungen:					
Kooperationsbereitschaft der Eltern:	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	unsicher	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
keine Kooperation mit der Schule (keine Teilnahme an Elternabenden und/oder Elternsprechtagen, kein Zustandekommen von Gesprächsterminen).					
fehlendes Problembewusstsein, fehlende Veränderungsbereitschaft (Abwehr/Verleugnung/Vermeidung)					
Trotz wiederholter Versuche kein Kontakt möglich, auch nicht telefonisch.					
Bemerkungen:					

4.3 Mögliche Schutzfaktoren des/der Minderjährigen und in der Familie:

Schutzfaktoren Minderjährige/r:	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	unsicher	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Minderjährige/r hat geeignete Vertrauenspersonen und Sozialkontakte (auch außerhalb der Familie)					
Minderjährige/r hat ein strukturiertes Freizeitverhalten (z. B. Vereine) und/oder hat Zugang zu Freizeitgestaltungsmöglichkeiten					
Minderjährige/r kann sich mitteilen und ggf. Hilfe holen					
Minderjährige/r befindet sich in gutem Ernährungs- und Allgemeinzustand					
Minderjährige/r verfügt über ausreichenden Wohnraum					
Minderjährige/r verfügt über angemessene Kleidung					
Minderjährige/r verfügt über angemessenes Taschengeld					
Minderjährige/r ist gut integriert im Klassenverband					
Minderjährige/r besucht regelmäßig die Schule					
Minderjährige/r ist motiviert und interessiert					
Minderjährige/r wirkt wach und ausgeschlafen					
Minderjährige/r hat psychische und/oder emotionale Stärken und/oder verfügt über besondere Fähigkeiten					

Schutzfaktoren Familie:	trifft überhaupt nicht zu	trifft eher nicht zu	unsicher	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Eine geeignete Vertrauensperson lebt im Haushalt und/oder zuverlässige und verantwortungsvolle Betreuung ist gewährleistet.					
ärztliche/therapeutische Behandlung und Förderung sind gewährleistet					
Minderjährige/r wird mit seinen/ihren Rechten und Bedürfnissen ernst genommen					
Familie ist Teil eines funktionierenden sozialen Netzwerks					
Eltern sind zu Gesprächen bereit, Kooperationsbereitschaft ist vorhanden					
Familie befindet sich in einer ausreichend guten finanziellen Situation					
Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum					

Schutzfaktoren Familie:	trifft über- haupt nicht zu	trifft eher nicht zu	unsicher	trifft eher zu	trifft voll und ganz zu
Familie befindet sich in einer ausreichenden Beschäftigungs- und/oder Arbeitssituation					
Es bestehen keine schwerwiegenden oder ungeklärten gesundheitlichen Probleme in der Familie.					
Minderjährige/r bekommt ausreichend Zuwendung und Aufmerksamkeit innerhalb der Familie					

4.4 Gesamteinschätzung zur Gefährdungssituation:

<input type="checkbox"/> Gute Situation, die Anhaltspunkte sind unbegründet.	<input type="checkbox"/> Ausreichende Situation – ggf. weiter beobachten	<input type="checkbox"/> Unsicher, es fehlen Informationen, die zwingend noch zur Einschätzung erforderlich sind.
<input type="checkbox"/> Die Situation ist latent gefährdend. Es gibt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.	<input type="checkbox"/> Die Situation ist gefährdend. Die vereinbarten Hilfen reichen nicht aus oder die Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden.	<input type="checkbox"/> Es besteht eine akute Gefahr für den jungen Menschen. Es ist sofortiges Handeln bzw. ein Eingriff erforderlich.

Nächster Schritt: Wer macht was? Bis wann?

Anlage 5

Dokumentation des Elterngesprächs¹⁰

Name der Schule und der zuständigen Lehrkraft/Fachkraft:
Name, Alter, Schulklasse der Schülerin/des Schülers:
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten:
Gesprächsteilnehmende/Rolle:

Gesprächsablauf

Gesprächsanlass

Einschätzung der aktuellen Situation

Gemeinsames Ziel

Weiteres Vorgehen

Welche Schritte?

Wer macht was bis wann?

Überprüfung der Vereinbarung und ihrer Wirksamkeit

Wann und wie?

Ort, Datum und Unterschrift der Beteiligten

¹⁰ Aus dem „Frankfurter Modell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Schule“. Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, 2011. A5 Dokumentation Elterngespräch.

Anlage 6

Rechtliche Bestimmungen zur institutionellen Zusammenarbeit im Kinderschutz und die Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

6.1 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist.

§ 4

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

6.2 Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe

Neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 | 2022; zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 4.8.2019 | 1131

§ 8a SGB VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

6.3 Auszüge aus dem Hessischen Schulgesetz

in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S.82)

§ 3

(9) Die Schule ist zur Wohlfahrt der Schülerinnen und Schüler und zum Schutz ihrer seelischen und körperlichen Unversehrtheit, geistigen Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit verpflichtet. Darauf ist bei der Gestaltung des Schul- und Unterrichtswesens Rücksicht zu nehmen. Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht gestattet. Die Anforderungen und die Belastungen der Schülerinnen und Schüler durch Unterricht, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen müssen altersgemäß und zumutbar sein und ihnen ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten lassen.

(10) Die Schule arbeitet mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern zusammen und bezieht diese im erforderlichen Umfang in Problemlösungsprozesse hinsichtlich in ihrem Wohl gefährdeter Schülerinnen und Schüler ein.

Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihr oder ihm nach Lösungen suchen und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken.

Die Eltern sind einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers nicht infrage gestellt wird.

Satz 1 bis 3 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft.

§ 88

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist dafür verantwortlich, dass die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllt. Sie oder er leitet die Schule nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Beschlüssen der Schulkonferenz und der Konferenzen der Lehrkräfte. Die Schulleiterin oder der Schulleiter nimmt Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Dienstordnung (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) wahr, soweit es die Selbstverwaltung der Schule erfordert.

(2) [...] Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist insbesondere verpflichtet [...]

9. mit anderen Bildungseinrichtungen, den für die Berufsausbildung Verantwortlichen, der Arbeitsverwaltung, sonstigen Beratungsstellen, den Behörden und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den Sozialhilfeträgern sowie den Behörden für Umweltschutz, Frauen und multikulturelle Angelegenheiten zusammenzuarbeiten.

6.4 Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009

letzte berücksichtigte Änderung: § 17 geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. April 2015 (ABl. S. 113)

ERSTER TEIL

Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen

§ 1

Grundsätze

[...]

(6) Daten über gesundheitliche Beeinträchtigungen und körperliche Behinderungen dürfen mit Ausnahme der in den Anlagen 1 A 4.1, A 4.5 und A 4.6 genannten schulartspezifischen Zusatzdaten nur mit der Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers verarbeitet werden. Medizinische und psychologische Gutachten und sonstige Unterlagen mit besonders sensiblen Daten werden in einem verschlossenen Umschlag in die Schülerakte eingeklebt.

Bei Einsichtnahme in diese Unterlagen müssen der Name der Leserin oder des Lesers, das Datum und der Grund der Einsichtnahme auf dem Umschlag mit Unterschrift versehen vermerkt werden. Der Umschlag ist nach jeder Einsichtnahme wieder zu verschließen. Sind solche Daten in elektronischen Dateien gespeichert, so ist sicherzustellen, dass die Speicherung nur auf Datenverarbeitungseinrichtungen der Schule und in verschlüsselter Form erfolgt und der Zugangs- und Zugriffsschutz nach § 10 des Hessischen Datenschutzgesetzes beachtet wird.

Anlage 7

Schulische Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

<input type="checkbox"/> An den Landkreis Waldeck-Frankenberg Fachdienst Jugend – Sozialer Dienst Südring 2 34497 Korbach Gefährdungsmeldung per Fax: 05631 954 380 Tel.: 05631 954 163	<input type="checkbox"/> An den Schwalm-Eder-Kreis Fachbereich 51 - Jugend und Familie Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze) Gefährdungsmeldung per Fax: 05681 775 525 Tel.: 05681 775 511
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Datum der Meldung:

Uhrzeit:

Daten der meldenden Schule

Name der Schule:	Datum:
Adresse:	Telefon:
Schulleitung:	Telefon:

Wichtig!

Bitte teilen Sie mit, welche Personen unmittelbar nach der Übermittlung der Gefährdungsmeldung kontaktiert werden sollen und wie diese zuverlässig erreichbar sind:

Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin der Schule (Name, Vorname, Funktion):	Telefon:
1. Erläuterungen zur besten Erreichbarkeit (Uhrzeit):	1.
2. Erläuterungen zur besten Erreichbarkeit (Uhrzeit):	2.

Personenbezogene Daten zur Schülerin oder zum Schüler und der Familie

Name, Vorname der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers:

weiblich

männlich

Geburtsdatum:

Nationalität:

Adresse(n):

Der Lebensmittelpunkt der Schülerin / des Schülers befindet sich

in der Familie

bei der Mutter

beim Vater

bei den Großeltern

bei Dritten

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon:

Weitere Angaben zur Schülerin oder zum Schüler und der Familie

Inhaber der elterlichen Sorge

beide Eltern

Mutter

Vater

Jugendamt

priv. Vormund

Personaldaten der Sorgeberechtigten I

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon:

Personaldaten der Sorgeberechtigten II

Name, Vorname:

Adresse:

Telefon:

Anmerkungen zur Erreichbarkeit der/des Sorgeberechtigten:

Schilderung zum Sachverhalt der Gefährdung

Bitte beschreiben Sie anhand folgender Fragen die Gefährdungssituation der Schülerin oder des Schülers:

1. **WER** hat **WAS** gehört, gesehen oder beobachtet? Was ist passiert?
2. **WO** oder in welcher **SITUATION** wurde diese Beobachtung gemacht?
3. In welcher **Rolle/Beziehung** steht der Mitteilende zur Schülerin/zum Schüler?

Einschätzung der Gefährdungsart durch die Schule:

- | | |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> körperliche Misshandlung | <input type="checkbox"/> Autonomiekonflikte junger Menschen |
| <input type="checkbox"/> seelische Misshandlung | <input type="checkbox"/> häusliche Gewalt (Partnergewalt) |
| <input type="checkbox"/> sexualisierte Gewalt („Missbrauch“) | <input type="checkbox"/> Erwachsenenkonflikte um das Kind |
| <input type="checkbox"/> Vernachlässigung | |

Die Schule bewertet die Situation wie folgt:

- Die Situation ist latent gefährdend (d. h. aus schulischer Sicht gibt es gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die jedoch kein sofortiges Handeln erfordert).
- Die Situation ist gefährdend (d. h. aus schulischer Sicht reichen die vereinbarten Hilfen nicht aus oder die Eltern sind nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden).
- Es besteht eine akute Gefahr für den jungen Menschen (nach schulischer Einschätzung ist sofortiges Handeln bzw. ein Eingriff erforderlich).

Ist die Einbeziehung der Schülerin oder des Schülers erfolgt?

- Ja Nein

Wenn Nein, bitte begründen!

**Direkte Äußerungen des Kindes/Jugendlichen
ODER
Begründung, falls keine Beteiligung erfolgt ist:**

Maßnahmen der Schule

Wichtig:

- Der Einbezug der Schulleitung wird als selbstverständlich vorausgesetzt!
- Bitte fügen Sie Gesprächsprotokolle, Dokumentationen, (Beratungs-) Protokolle, gegebenenfalls Einschätzungshilfen etc. der Anlage bei.

Was wurde in der Schule unternommen zur Einleitung von Hilfen?

- Verlaufsdocumentation von Gefährdungshinweisen/gewichtigen Anhaltspunkten mit Datum und Nennung der Beteiligten
- schulinterne kollegiale Beratungsgespräche
- Einschätzungshilfen zur Risikoanalyse
- Einbezug schulinterner Beratung (z. B. Beratungs- und Förderzentrum, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie)
- Einbezug externer Fachberatung (z. B. Kinderschutzbund, Fachberatungsstellen)
- Einbezug einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF)

Bei Einschalten von Beratern (intern oder extern): WER hat WEN und WANN einbezogen?
Bitte erläutern oder ggf. Protokolle anhängen.

Wurde mit den Eltern und/oder gesetzlichen Vertretern ein Gespräch über den Sachverhalt geführt?

- Ja
 Nein

Wenn Nein: Weil hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt würde. Bitte unten erläutern!

Andere Gründe. Bitte unten erläutern!

Bei JA: Informationen zu Gesprächsführenden und -teilnehmern, Gesprächsinhalt, Reaktion der Eltern, Einschätzung der Eltern, Problemeinsicht und Mitarbeitsbereitschaft zum Schutz der Schülerin/des Schülers (ggf. Protokolle anhängen).

Bei NEIN: Erläuterungen der Gründe

Anlagen:

(z. B. Gesprächsprotokolle, Verlaufsdocumentation, Beratungsprotokolle, ggf. Einschätzungsbogen, etc.)

Unterschrift Schulleitung

Anlage 8

Rückmeldebogen Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII

(Kursivdruck: Bitte durch die Schule ausfüllen)

An die Schulleitung der Schule

Rückmeldung durch den Sozialen Dienst in Bezug auf die Meldung der Schule vom (Eingang)

Fallzuständige Fachkraft: _____ Tel.: _____

Datum: _____

Name des Schülers / der Schülerin: _____

Die Personensorgeberechtigten sind mit einer Rückmeldung an die Schule

einverstanden.

nicht einverstanden.

Einverständniserklärung liegt vor

Die folgenden Maßnahmen wurden eingeleitet (nur bei Vorliegen einer Einverständniserklärung des/der Personensorgeberechtigten):

Anlage 9

Beratungsangebote im Kinderschutz

Das **Hessische Kultusministerium** hat 2017 die „**Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext**“ herausgegeben. Sie enthält Informationen und Empfehlungen für den Umgang mit solchen Fällen und zur Prävention. In der Anlage der Handreichung finden Sie die Kontaktdaten zu landesweit tätigen Anlaufstellen und Internetportalen, über die man sehr schnell die Kontaktinformationen zu den regionalen Beratungsstellen findet. Die Handreichung steht unter folgendem Internetlink zum Download zur Verfügung:

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/handreichung_zum_umgang_mit_sexuellen_uebergriffen.pdf

Das **Hessische Sozialministerium** bietet eine nach Regionen geordnete Übersicht der Anlaufstellen für Beratung und Kooperation in Hessen bei häuslicher Gewalt/Misshandlung und sexueller Gewalt.

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/anlaufstellen_fuer_beratung_stand_mai_2020.pdf

Zum **Schutz von Kinder und Jugendliche vor Gewalt im Umgang mit digitalen Medien und dem Internet** wird Informationsplattform „**Klicksafe**“ der EU empfohlen. Hier finden sich in mehreren Sprachen stets aktuelle Informationen zum Jugendmedienschutz für Eltern, Kinder, Jugendliche und auch Materialien für die Hand der Lehrkräfte.

<https://www.klicksafe.de>

Der **Landkreis Waldeck-Frankenberg** hat einen „**Psychozialen Wegweiser**“ veröffentlicht, der im Sinne eines Nachschlagewerkes über das Beratungs-, Hilfs- und Therapieangebot bei seelischen Leiden in der Region informieren möchte. Die Broschüre steht als PDF-Datei unter folgendem Internetlink als Download zur Verfügung:

<https://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de/aufwachsen-weiterentwickeln/menschen-staerken/krisenbewaeltigung/sozialpsychiatrischer-dienst/psychozialer-wegweiser.pdf?cid=3pd>

Auf der Homepage des **Schwalm-Eder-Kreis** besteht die Möglichkeit über die Suchfunktion des Bürgerservice/Dienstleistungsverzeichnis die jeweils aktuellen Informationen über die regionalen Beratungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote für Familien und bei speziellen Anliegen anzeigen zu lassen.

<https://www.schwalm-eder-kreis.de/Buergerservice/Dienstleistungen.htm?>